



## Merkblatt lokale Sportwette

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Sportwette im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) (Bundesrecht) und unter [www.gesetzessammlung.sg.ch](http://www.gesetzessammlung.sg.ch) (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
<b>Charakterisierung</b>	Die Sportwette ist ein Geldspiel, bei dem der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses, das am Durchführungsort der Sportwette stattfindet.	Art. 3 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 BGS
<b>Zulässige Gewinnarten</b>	Geldpreise; Sachpreise sind ebenfalls zulässig, aber atypisch	-
<b>Max.Summe aller Einsätze</b>	Fr. 200'000.– pro Wettkampftag.	Art. 38 Abs. 1 Bst. b VGS
<b>Maximaler Einsatz pro Einsatz und pro Spieler/ Spielerin</b>	Fr. 20.– für einen einzelnen Einsatz.  Als einzelner Einsatz gilt der Tipp auf einen bestimmten Verlauf/Ausgang eines Sportereignisses. Eine Spielerin/ein Spieler kann mehrere Tipps abgeben und so mehr als Fr. 20.– einsetzen.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 24 Abs. 1 Bst. b EG BGS
<b>Wer kommt als Veranstalterin / Veranstalter in Frage?</b>	Juristische Person nach CH-Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
<b>Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?</b>	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
<b>Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?</b>	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen)  In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS  Art. 35 Abs. 2 BGS
<b>Bewilligungspflicht</b>	Generell bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
<b>Bewilligungsvoraussetzungen</b>	Nach Bundesrecht: – guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. – zudem muss die Sportwette so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. – und die Sportwette muss nach dem <b>Totalisatorprinzip</b> konzipiert sein (keine Buchmacherwetten)  Zusätzlich nach kantonalem Recht: – Sportereignis findet an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit statt; – nicht zulässig an einem Sportereignis oder auf einen Wettkampf, an dem mehrheitlich Minderjährige teilnehmen. – je Sportereignis erhält nur eine Veranstalterin/ein Veranstalter eine Bewilligung	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS  Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS  Art. 35 Abs. 1 BGS  Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 EG BGS  Art. 24 Abs. 3 EG BGS
<b>Zuständigkeiten</b>	Für Bewilligung und Aufsicht ist die Gemeinde am Ort des Sportereignisses zuständig.	Art. 3 Abs. 1 Bst. b EG BGS
<b>Gewinnquote</b>	Der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette muss mindestens 70% der Summe aller Einsätze für diese Wette betragen.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 24 Abs. 1 Bst. a EG BGS

	<b>Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS</b>	<b>Geregelt in</b>
<b>Online-Verkauf von Einsätzen</b>	Nicht zulässig	Art. 35 Abs. 1 BGS
<b>Vorverkauf von Einsätzen</b>	Nicht zulässig	Art. 35 Abs. 1 BGS
<b>Altersgrenze für Teilnahme</b>	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 1 EG BGS
<b>Zulässige Anzahl Sportwetten je Kalenderjahr</b>	Höchstens 10 Tage je Veranstalterin/Veranstalter und Höchstens 10 Tage je Veranstaltungsort. und Wetten auf maximal 10 Sportereignisse pro Tag	Art. 38 Abs. 3 VGS
<b>Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters</b>	Innert 3 Monaten nach Durchführung der Sportwette Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge.	Art. 38 Abs. 1 BGS

**Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung.**